



AGENTUR FÜR  
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH  
AKKREDITIERUNG VON  
STUDIENGÄNGEN E.V.

## AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

*Raster Fassung 02 – 04.03.2020*

WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER

## INTERNATIONAL AND COMPARATIVE LAW (LL.B.)

September 2022



Hochschule	<b>Westfälische Wilhelms-Universität Münster</b>
Ggf. Standort	

Studiengang	<b>International and Comparative Law</b>		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Laws</b>		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2023/24		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl/ der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	/	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl/ der Absolventinnen und Absolventen	/	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
/ Bezugszeitraum:	/		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständiger Referent	Lau
Akkreditierungsbericht vom	13.09.2022

**Inhalt**

---

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>4</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>6</b>
<b>I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
I.1    Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
I.2    Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	7
I.3    Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
I.4    Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	7
I.5    Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
I.6    Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	8
<b>II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>9</b>
II.1    Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	9
II.2    Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
II.3    Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	10
II.3.1    Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	10
II.3.2    Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	11
II.3.3    Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	12
II.3.4    Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	13
II.3.5    Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	13
II.3.6    Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	14
II.4    Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	15
II.5    Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	16
II.6    Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	16
<b>III. Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>18</b>
III.1    Allgemeine Hinweise .....	18
III.2    Rechtliche Grundlagen.....	18
III.3    Gutachtergruppe .....	18
<b>IV. Datenblatt</b> .....	<b>19</b>
IV.1    Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	19
IV.2    Daten zur Akkreditierung.....	19

## **Ergebnisse auf einen Blick**

---

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Kurzprofil des Studiengangs**

---

An der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) studierten zum Zeitpunkt der Begutachtung rund 45.000 Studierende. Das Lehrangebot der insgesamt 15 Fachbereiche umfasst mehr als 120 Studienfächer aus den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, den Natur- und Lebenswissenschaften und den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität verfolgt das Ziel, die Bedeutung exzellenter Lehre für das Profil der Hochschule weiter zu stärken und so den Stellenwert der Lehre auf allen Ebenen zu steigern. Durch forschungsbasierte Lehre und forschungsgeleitetes Lernen sollen wissenschaftlich fundierte Urteilsfähigkeit und explizit darauf gegründete Handlungs- und Problemlösekompetenzen vermittelt werden.

Der am Fachbereich Rechtswissenschaften verortete Studiengang zielt auf die Befähigung der Studierenden zum Umgang mit verschiedenen Rechtsordnungen ab. Im Studium werden sowohl Kenntnisse im deutschen Recht, im Common Law sowie im internationalen und europäischen Recht vermittelt. Dadurch sollen die Studierenden dazu befähigt werden im transnationalen Rechtsraum zu agieren und Lösungsansätze für grenzüberschreitende Problemstellungen zu entwickeln. Das Studienangebot wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt.

Nach Studienabschluss können die Studierenden einen Masterstudiengang im In- oder Ausland anschließen oder sieben Pflichtveranstaltungen belegen, um die erste juristische Pflichtfachprüfung (1. Staatsexamen) abzulegen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

---

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind angemessen und zielführend. Gleiches gilt für deren Umsetzung im Curriculum sowie die Dokumentation im Modulhandbuch. Die Lernziele und Inhalte sind sehr gut auf die berufliche Wirklichkeit und auf den späteren Nutzen im Beruf der Studierenden ausgerichtet. Es handelt sich um ein gelungenes, eigenständiges Konzept des Studiengangs. Mögliche „neuralgische“ Punkte der Konzeption wurden von den Verantwortlichen im Vorfeld erkannt und beseitigt. Die optionalen Kombinationsmöglichkeiten mit dem ersten Staatsexamen überzeugen.

Das zwingend vorgesehene Mobilitätsfenster wird als inhaltlich gelungen aufgebaut und studierbar angesehen. Die Angebote zur Mobilität sowie die Beratungs- und Anerkennungsverfahren sind zufriedenstellend.

Die personellen sowie sächlichen Ressourcen sind angemessen für die Durchführung des Studiengangs. Auf Grund der relativ kleinen Studiengangskohorten ergibt sich eine sehr gute Betreuungsrelation zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Hochschule ist mit ausreichenden Räumlichkeiten mit moderner Technik für die Lehre ausgestattet.

Die verwendeten Lehr- und Lernformen sind angemessen. Die Prüfungsbelastung sowie insbesondere der Workload sind anspruchsvoll, aber machbar.

## I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

---

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „International and Comparative Law“ wird als Vollzeitstudium angeboten und hat gemäß § 6 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und einen Umfang von 180 Credit Points.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 11 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Bachelorarbeit soll zeigen, „dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein rechtsvergleichendes Problem oder ein Problem mit Bezug zum internationalen Recht mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“ Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß sechs Wochen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### I.3 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 3 der Prüfungsordnung „Bachelor/Master of Laws“ vergeben.

Gemäß § 19 der Prüfungsordnung erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### I.4 Modularisierung (§ 7 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der curriculare Aufbau sieht drei Stränge vor: das deutsche/europäische Recht, das ausländische/internationale Recht sowie englische Fachsprachkurse und Praktika. Dabei werden die Module zum deutschen/europäischen Recht in deutscher Sprache durchgeführt, die Module zum ausländischen/internationalen Recht in englischer Sprache.

In den ersten vier Semestern belegen die Studierenden in jedem Semester Module aus allen drei Strängen. Im fünften Semester ist das verpflichtende Auslandssemester mit anschließendem Praktikum vorgesehen. Im

Auslandssemester sollen sich die Studierenden vorwiegend mit ausländischem/internationalen Recht auseinandersetzen. Im sechsten Semester ist ein Wahlmodul zu aktuellen Themen des internationalen und vergleichenden Rechts zu besuchen sowie ein Seminar in dessen Rahmen die Bachelorarbeit angefertigt wird.

Alle Module haben einen Umfang von fünf CP oder mehr. Die beiden Sprachkursmodule erstrecken sich jeweils über zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus dem Diploma Supplement geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **I.5 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Der vorgelegte idealtypische Studienverlaufsplan legt dar, dass die Studierenden i. d. R. 30 CP pro Semester und 60 CP je Studienjahr erwerben können. Im ersten und dritten Semester ist jeweils der Erwerb von 32 CP vorgesehen, im zweiten und vierten Semester 28 CP.

In § 6 der Prüfungsordnung ist festgelegt, dass einem CP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Der Umfang der Bachelorarbeit ist in § 7 der Prüfungsordnung geregelt und beträgt 12 CP.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **I.6 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)**

### **Sachstand/Bewertung**

In § 14 der Prüfungsordnung sind Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, und Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

---

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Schwerpunkt der Diskussionen im Rahmen der Begehung lag auf der Konzeption des zukünftigen Studiengangs mit den Studiengangverantwortlichen und Lehrenden. Darüber hinaus wurde ausführlich über die Passung des obligatorischen Mobilitätsfenster sowie allgemein über die zu erwartende Studierbarkeit gesprochen.

### II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

#### Sachstand

Ziel des Studienprogramms ist die Befähigung zum Umgang mit verschiedenen Rechtsordnungen und ihren Methodiken, insbesondere des deutschen Rechts, des Common Law sowie des internationalen und europäischen Rechts. Dadurch sollen die Studierenden dazu befähigt werden, im transnationalen Rechtsraum zu agieren und Lösungsansätze für grenzüberschreitende Problemstellungen zu entwickeln und gegeneinander abzuwägen. Die Studierenden sollen ihre Kenntnisse der englischen Sprache ausbauen.

Darüber hinaus können Absolvent/innen gemäß Selbstbericht staatliche und behördliche Entscheidungen einordnen, nachvollziehen und in abstrakter Weise die sich daraus ergebenden Rechtsfragen begutachten und lösen. Sie sollen des Weiteren ein Verständnis für zentrale Wertungen wie z. B. die Privatautonomie oder den Verbraucherschutz erlangen. Zudem sollen sie die Grundlagen und Methoden der Verfassungsvergleichung erlernen und zentrale Begriffe und Konzepte des Verfassungsdenkens, Verfassungsprinzipien und verfassungsrechtliche Grundentscheidungen in verschiedenen Rechtsordnungen und -kreisen vergleichen. Darüberhinausgehend sollen die Studierenden im eigenständigen forschenden Lernen gefördert werden.

Absolvent/innen des Studienprogramms haben gemäß Selbstbericht vertieft Sprachkenntnisse sowie Kenntnisse im Common Law, im deutschen und im internationalen Recht erworben und sollen damit über gute Berufsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt verfügen.

Alternativ können die Studierenden einen Masterstudiengang im In- oder Ausland anschließen oder die erste juristische Pflichtfachprüfung (1. Staatsexamen) ablegen. Voraussetzung dafür ist die Belegung von sieben Vorlesungen und ggf. die Ableistung der erforderlichen Praktikumszeit. Dieses Programm kann gemäß Selbstbericht innerhalb eines Jahres abgeleistet werden, so dass sich die Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (neun Semester 1. Staatsexamen) für das Erste Staatsexamen anmelden können.

Im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung zielt das Studienprogramm auch auf die Entwicklung interkultureller Kompetenzen ab. Dies soll durch ein Auslandssemester und ein Praktikum in einem internationalen Umfeld gestärkt werden.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit den oben genannten Zielsetzungen handelt es sich insofern um ein anspruchsvolles Programm, als rechtsvergleichendes Arbeiten Kenntnisse und Verständnis der zu vergleichenden Rechtsordnungen erfordert. Dabei ist aber zugleich zu bedenken, dass das Programm eine Qualifikation zur Rechtsvergleichung nicht – oder jedenfalls nicht unmittelbar – auf Spitzenforschungsniveau, sondern auf Bachelorniveau anstrebt. Dabei baut die Fakultät bereits im existierenden Staatsexamensstudiengang auf überzeugend dargelegten Erfahrungen

auf, die daraus gewonnen wurden, dass etwa Staatsrechtsvorlesungen als Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht gelesen werden.

Im geplanten Bachelorprogramm wird dementsprechend Kritikfähigkeit gegenüber der eigenen Rechtsordnung von Beginn an gelehrt werden. Die Anforderungen an das rechtsvergleichende Niveau wachsen alsdann kontinuierlich während des Studiums, woraus der spezielle Mehrwert des Studiengangs, aber auch die Erreichbarkeit seiner Ziele ersichtlich ist. Letzteres zeigt sich etwa in der zunächst behutsamen, aber dann intensiv verfolgten Lehre des anglo-amerikanischen Rechts und der angemessenen Einbeziehung von rechtsvergleichenden Seminaren als Veranstaltungsform, aber auch in dem erforderlichen Auslandsanteil (Studium und Praktika). Das angestrebte Bachelorniveau wird voll und ganz erreicht

All dies kommt in den Formulierungen der Studien- und Prüfungsregelungen in nachvollziehbarer und deutlicher Weise zum Ausdruck. Insgesamt wird damit die Heranbildung eines besonderen Typus von Jurist/innen ermöglicht, der durchgehend und umfassend grenzüberschreitend denkt, analysiert und arbeiten kann. Ein solcher Typus entspricht auch den Anforderungen der Zeit, sowohl in der Wissenschaft als auch auf dem außeruniversitären Arbeitsmarkt.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird u.a. durch die fortlaufende Auseinandersetzung der selbigen mit unterschiedlichen kulturellen Anforderungen sowie durch die verwendeten Lehrformen wie z.B. Seminare und die damit verbundene kritische Auseinandersetzung mit anderen Überzeugungen in gelungener Weise gefördert.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

#### Sachstand

Der curriculare Aufbau sieht drei Stränge vor: das deutsche/europäische Recht, das ausländische/internationale Recht sowie englische Fachsprachkurse und Praktika. Dabei werden die Module zum deutschen/europäischen Recht in deutscher Sprache durchgeführt, die Module zum ausländischen/internationalen Recht in englischer Sprache. In den ersten vier Semestern sind in jedem Semester Module in allen Strängen zu belegen.

Die ersten beiden Semester sind gemäß Selbstbericht als Grundlagenstudium konzipiert, in denen sich die Studierenden mit deutschem und europäischem öffentlichem Recht und Zivilrecht sowie englischsprachigen Einführungsveranstaltungen in das Privatrecht und das Verfassungsrecht des Common Laws beschäftigen. Dazu flankierend ist ein englischer Fachsprachkurs vorgesehen. In den Modulen angelegt ist gemäß den Ausführungen im Selbstbericht zudem die Auseinandersetzung mit den Anforderungen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Methodik der juristischen Recherche.

Ab dem dritten Semester sind die Studierenden im Aufbau- und Vertiefungsstudium, in dem sie ihre Kenntnisse im Zivilrecht und im öffentlichen Recht erweitern sollen, sich mit der Europäisierung und Internationalisierung des Strafrechts auseinandersetzen (mit der Wahl zwischen Europäischem Strafrecht und Völkerstrafrecht), die Methoden des Rechtsvergleichs erlernen und im forschenden Lernen (mit verschiedenen Wahlmöglichkeiten) gefördert werden. Zudem wird im dritten und vierten Semester das Erlernen der Fachsprache Englisch im juristischen Kontext fortgeführt. Im vierten und sechsten Semester ist je ein Wahlpflichtmodul vorgesehen, in

dem die Studierenden ihre Kenntnisse im internationalen und ausländischen Recht interessensgeleitet vertiefen und auf aktuelle Fragestellungen im internationalen Recht und der Rechtsvergleichung anwenden können.

Im fünften Semester sind ein obligatorisches Auslandssemester sowie ein mindestens vierwöchiges Auslandspraktikum zu absolvieren. Im sechsten Semester ist neben dem erwähnten Seminar die Bachelorarbeit zu verfassen.

Als Lehr- und Lernformen sind Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften und Fachsprachenprüfungen vorgesehen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum ist adäquat aufgebaut. Da keiner der drei Stränge des Studiengangs Vorkenntnisse aus dem anderen Strang verlangt und auch nicht mehr Fähigkeiten verlangt, als sie durch die allgemeine Hochschulreife vermittelt werden, ist es plausibel, dass alle drei Stränge jeweils im ersten Semester beginnen. Innerhalb der drei Stränge wird der jeweilige Stoff in schlüssiger Struktur zunehmend vertieft, bis am Ende jeweils ein für ein Bachelorstudium adäquates Niveau erreicht ist. Diese Struktur spiegelt sich auch in den Modulbeschreibungen wider, in denen die Module je nachdem zum Teil ausdrücklich, zum Teil der Sache nach – für die ersten beiden Semester – als „Grundlagen-“ bzw. – für die höheren Semester – als „Fortgeschrittenenmodule“ ausgewiesen und auch in der Sache im jeweiligen Sinne korrekt beschrieben werden. Im zweitgenannten Fall wird, soweit spezifische Vorkenntnisse aus anderen Modulen gefordert sind, dies auch ausdrücklich ausgewiesen. In den einzelnen Modulen werden jeweils bestimmte, in sich abgeschlossene Themenkomplexe behandelt, die sachgerecht auf die Qualifikationsziele bezogen sind.

Die Studiengangsbezeichnung gibt die fachliche Ausrichtung des Studiengangs exakt wider, und in der Sache wird auch das für das Bachelorstudium erwartete Niveau erreicht. Wegen der ganz überwiegend juristischen Ausrichtung des Studiengangs ist auch die Bezeichnung „Bachelor of Laws“ angemessen.

Die Lehr- und Lernformen decken sich in dem Strang des Studiengangs, der an die auf die Erste Juristische Prüfung bezogene Ausbildung anknüpft, mit dem, was deutschlandweit in der Juristenausbildung üblich ist: Kombiniert werden größere Vorlesungen mit kleineren, auf aktive Mitwirkung der Studierenden angelegte und dementsprechend in kleineren Gruppen durchgeführten Arbeitsgemeinschaften. Im auf das Common Law ausgerichteten Teil dominieren zu Beginn die Vorlesungen, bevor im Modul „Independent Legal Research“ ebenfalls starkes Eigenengagement der Studierenden gefordert ist. Auch der Sprachunterricht ist adäquat organisiert. An etlichen Stellen bestehen zudem in angemessenem Umfang Wahlmöglichkeiten; in besonderem Maße gilt das naturgemäß für das obligatorische Studium im Ausland. Die Studierenden werden somit aktiv in die Lehre eingebunden und erhalten gleichzeitig genügend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)**

#### **Sachstand**

Im fünften Semester sind ein verpflichtendes Auslandssemester sowie ein vierwöchiges Auslandspraktikum zu absolvieren. Die Studierenden können dazu beim Studieninformationszentrum und dem International Office beraten werden. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verfügt gemäß Selbstbericht über verschiedene Kooperationen mit ausländischen Universitäten und Hochschulen, auf die die Studierenden zurückgreifen können.

Vor dem Auslandsaufenthalt soll ein Learning Agreement geschlossen werden, das den anschließenden Anerkennungsprozess transparent gestalten soll.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität Münster verfügt über ein strategisches Gesamtkonzept zur Internationalisierung und fördert die Mobilität der Studierenden in gelungener Weise. Auch bestehen zahlreiche Kooperationsverträge mit ausländischen Hochschulen. Das zwingend vorgesehene Mobilitätsfenster ist als inhaltlich gelungen aufgebaut und studierbar anzusehen.

Die Anerkennung von außerhalb der WWU erworbenen Studienleistungen bzw. Kompetenzen ist in der Studien- und Prüfungsordnung schlüssig geregelt und wird von der Hochschule fördernd wahrgenommen. Die dargestellten Rahmenbedingungen ermöglichen eine für den Studienverlauf geeignete Organisation von Auslandsaufenthalten ohne dass es zu Zeitverzögerungen kommen sollte. Ferner besteht über die Teilnahme an Moot Courts die Möglichkeit für Studierende, ihre erworbenen Sprach- und Rechtskenntnisse im Rahmen eines internationalen Wettbewerbs im Ausland zu beweisen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)**

#### **Sachstand**

Dadurch, dass viele Module polyvalent mit den bereits bestehenden juristischen Studienangeboten der Fakultät verwendet werden, bedarf es gemäß Selbstbericht nur weniger zusätzlicher Ressourcen.

Die Lehre der für diesen Studiengang zusätzlich angebotenen Module soll im Wesentlichen durch drei Professor/innen der rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgen, die von weiteren Professor/innen (die die polyvalenten Veranstaltungen anbieten) unterstützt werden. Darüber hinaus sind wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Lehrbeauftragte an der Lehre beteiligt.

Die WWU verfügt über ein Zentrum für Hochschullehre, das der hochschuldidaktischen Weiterbildung der Lehrenden dient.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Lehr- und Lernformen decken sich in dem Strang des Studiengangs, der an die auf die Erste Juristische Prüfung bezogene Ausbildung anknüpft, mit der deutschlandweit üblichen Praxis: Vorlesungen werden von Professuren gehalten, Arbeitsgemeinschaften von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen. Ähnliches gilt für den auf das Common Law ausgerichteten Strang, wobei hier – in der Sache uneingeschränkt sachgerecht – über Lehraufträge Lehrkräfte anderer Universitäten eingebunden werden. Der Sprachunterricht wird durch das Sprachenzentrum der Universität abgedeckt. Die Lehre wird in ausreichendem Maße durch hauptberuflich tätige Professor/inn/en abgedeckt. Das gesamte Lehrpersonal ist ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert.

Die Professuren werden in einem regulären Berufungsverfahren ausgewählt, bei den sonstigen Personen erfolgt eine Auswahl gemäß dem Leistungsprinzip unter sachgerechter Berücksichtigung des Gebots der Frauenförderung. Möglichkeiten zur hochschuldidaktischen Weiterbildung sind in ausreichendem Maße vorhanden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

### Sachstand

Gemäß Selbstbericht ist nicht-wissenschaftliches Personal zur Organisation und Betreuung am Lehrstuhl des Studiengangsleiters vorhanden.

Es gibt zwei Seminarbibliotheken mit Zugang zu den einschlägigen Datenbanken, einen EDV-Ausbildungsraum sowie CIP-Pools.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienprogramm verfügt durchweg über eine mindestens angemessenen Ressourcenausstattung. Die personelle sowie Raum- und Sachausstattung und insbesondere die Lehr- und Lernmittel und IT-Infrastruktur gewährleisten einen nachhaltigen Studienerfolg. Auch hier profitiert die Universität von den durch die fachspezifische Fremdsprachenausbildung gewachsenen Strukturen und Ressourcen. Zusätzlich ist insbesondere der Zugriff auf juristische Datenbanken wie LexisNexis und Westlaw hervorzuheben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

### Sachstand

Zur Leistungsüberprüfung werden Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle herangezogen. Bspw. sollen in den Modulen zum deutschen Recht sowie zum internationalen Recht in der Regel Klausuren in Form von Falllösungen im Gutachtenstil geschrieben werden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Prüfungen sind modulbezogen. Klausuren dominieren; diese sind deutschlandweit in besonderer Weise als taugliches Instrument zur Überprüfung juristischer Qualifikation anerkannt. Die in der Prüfungsordnung ausdrücklich geregelten multiple-choice-Prüfungen kommen nach Angaben des Fachbereichs nur in Ausnahmefällen zum Tragen. Daneben werden in angemessenem Umfang auch andere Prüfungsformen eingesetzt. Alle vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen damit eine aussagekräftige Überprüfung der erworbenen Kompetenzen, und das Gesamtbild, das sich aus den verschiedenen Prüfungen ergibt, gibt dann auch adäquat das Gesamtbild der erreichten Qualifikation wider.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

#### Sachstand

Zur Sicherstellung eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs sind eine Studiengangsleitung und eine Studiengangskoordination benannt. Jeweils zu Beginn einer neuen Kohorte soll eine Eröffnungsveranstaltung mit der Studiengangskoordination durchgeführt werden, um die Studierenden zu informieren und miteinander in Kontakt zu bringen. Die Studiengangskoordination ist erste Ansprechperson für die Studierenden.

Einige Module des Studienangebots sind reguläre Lehrangebote des klassischen Jurastudiums oder der Fremdsprachenausbildung. In Zusammenarbeit des Dekanats und der Studiengangskoordination soll bestmöglich auf Überschneidungsfreiheit geachtet werden. Im Selbstbericht wird eingeräumt, dass es ggf. vereinzelt zu Überschneidungen kommen könnte, zum Beispiel von Blockveranstaltungen mit wöchentlichen Lehrveranstaltungen. Dies soll durch den späten Beginn von Blockveranstaltungen vermieden werden. Einige Veranstaltungen des deutschen Rechts werden aufgezeichnet und können somit auch nachträglich wahrgenommen werden.

Bei den Prüfungen zu den beiden Sprachmodulen sind jeweils mündliche und schriftliche Teilprüfungen vorgesehen, dies wird damit begründet, dass mündliche und schriftliche Kompetenzen abgeprüft werden sollen. In den Modulen „German and European Private Law II“, „German and European Constitutional Law“, „Independent Legal Research“, „Structures of International and Comparative Law“ sowie „Current Issues in International and Comparative Law“ sind Teilprüfungen vorgesehen. Dies wird im Selbstbericht mit der Abprüfung unterschiedlicher Kompetenzen begründet, bspw. solchen in Bezug auf das deutsche und internationale Recht. Bei den beiden letztgenannten Modulen sollen durch die Teilprüfungen breite Möglichkeiten zur interessensgeleiteten Auswahl von Lehrveranstaltungen bestehen. Die Prüfungen finden in der Regel am Ende des Semesters statt, die Prüfungstermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium schätzt die Studienplangestaltung und die Prüfungsdichte und -organisation als angemessen und den Studiengang allgemein als gut studierbar ein. Die Lehrveranstaltungen bauen inhaltlich aufeinander auf und sind in ihren Lernzielen miteinander abgestimmt.

Die Studierenden aus ähnlichen Studienprogrammen bestätigten im Rahmen der Begehung überzeugend, wie gut die Unterstützung durch die Lehrenden, aber auch die zentralen Stellen der Hochschule während des gesamten Studiums erfolgt. Aufgrund vergleichbarer Lehrangebote an der Hochschule, insbesondere der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, wurde auch in den Gesprächen mit den Studierenden deutlich, dass die Studierbarkeit als realistisch erachtet wird.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten, der Workload ist plausibel veranschlagt und wird von Beginn des Studiums an regelmäßig evaluiert werden. Die geplante Prüfungsdichte erscheint angemessen und die Prüfungsorganisation gelungen. Die oben genannten Begründungen für die Nutzung von Teilprüfungen überzeugen die Gutachtergruppe. Jedes Modul hat mindestens einen Umfang von 5 CP.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



## II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

### Sachstand

Im Curriculum sollen aktuelle Rechtsentwicklungen und -probleme thematisiert und aufgearbeitet werden, insbesondere im Modul „Independent Legal Research“ und in Moot Courts. Hinzu kommt eine Vortragsreihe der rechtswissenschaftlichen Fakultät, in der aktuelle Themen behandelt und diskutiert werden.

Neben der allgemeinen Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden soll auch auf Ebene der Dozierenden ein regelmäßiger Austausch stattfinden, um das Programm auch methodisch-didaktisch fortzuentwickeln. Dazu wird gemäß Selbstbericht eine in der Regel einmal jährlich stattfindende Gesprächs- und Austauschrunde zwischen der/dem Studiengangskordinator/in und den beteiligten Dozierenden etabliert.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an den Studiengang spiegeln die rechtsvergleichende Zielsetzung. Die besondere Akzentuierung des Vergleichs mit dem Common Law entspricht erstens dem großen Einfluss des anglo-amerikanischen Rechts im weltweiten juristischen Diskurs. Zweitens verdient diese Akzentuierung auch insofern Zustimmung, als rechtsvergleichende Unterschiede im Verhältnis zum Common Law typischerweise in besonders deutlicher Ausprägung hervortreten. Zugleich ist diese Akzentuierung im Lichte der Bedeutung von Englisch als Weltsprache, die von einer sehr großen Zahl von Bewerber/innen beherrscht wird, sinnvoll, weil damit ein hinreichendes Reservoir qualifizierter Bewerbungen zu erwarten ist, bei denen von der Befähigung zur juristisch unerlässlichen (und im Programm vorgesehenen) Arbeit mit Unterlagen in der Originalsprache auszugehen ist.

Soweit im deutschen Recht ein Schwerpunkt im Zivil- und Handelsrecht gesetzt wird, ist dies nach den zu erwartenden hauptsächlichen Arbeitsfeldern überzeugend. Im Bereich des öffentlichen Rechts müssen im Rahmen eines dreijährigen Programms notwendigerweise Schwerpunkte gesetzt werden, die in überzeugender Weise im Staats- und Verfassungsrecht liegen, einschließlich seiner europarechtlichen Ausprägungen. Diese Felder verfügen traditionell über eine stärker ausgeprägte Vergleichungskultur. Zugleich sind sie als Grundlage von Rechtsordnungen besonders bedeutsam. Sie sind im Rahmen eines rechtsvergleichend angelegten Bachelorstudiengangs in der Teilmaterie des öffentlichen Rechts daher eher bedeutsam und besser für eine Schwerpunktsetzung geeignet als das Verwaltungsrecht, das auch im Rahmen eines Aufbaustudiums vertieft werden kann.

Methodisch-didaktisch ist die starke Akzentuierung von praktischen Elementen (Auslandspraktika, Moots) und eines obligatorischen Auslandsstudiums hervorzuheben, die den inhaltlichen Erfordernissen eines rechtsvergleichenden Programms besonders entspricht. Zugleich ist zu betonen, dass wissenschaftlich anspruchsvolle Elemente (Seminare, Independent Legal Research) erkennbar ebenfalls einen besonderen Rang einnehmen, was den akademisch hohen Anforderungen entspricht. Das Programm besticht insbesondere dadurch, dass es beiden Aspekten in gelungener Weise genügt und diese zugleich überzeugend miteinander verbindet.

Mechanismen für eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung des Programms sind in adäquater Weise vorgesehen. Auch das Evaluationskonzept überzeugt. Die Lehrenden sind breit international vernetzt.

Der Studienaufbau und die Studieninhalte entsprechen bei alledem nicht nur den bereits dargelegten sachlichen Maßgaben und Erfordernissen. Sie entsprechen zugleich dem, was national und international von Absolvent/innen eines derartigen Studiengangs erwartet wird und erwartet werden kann.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

### Sachstand

Die Universität Münster verfügt über eine Evaluationsordnung, in der die zentralen Instrumente zur Evaluierung festgeschrieben sind. Im Einzelnen sind dies studentische Lehrveranstaltungskritik, Studiengangsevaluationen und Absolventenbefragungen. Zudem soll es Feedbackrunden in allen Lehrveranstaltungen geben.

Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen sollen von den Lehrenden mit den Studierenden besprochen werden. Die Ergebnisse von Evaluationen werden fachbereichsweit im Intranet zur Verfügung gestellt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der Neuzulassung des Studiengangs bestehen noch keine Erfahrungswerte hinsichtlich der Sicherung des Studienerfolgs und der Studierbarkeit des Programmes. Die Evaluationsordnung sieht aber alle erforderlichen und wünschenswerten Elemente vor, den Studienerfolg der Studierenden nachhaltig zu gewährleisten und zukünftig zu sichern. So sind u.a. Lehrveranstaltungsevaluationen (inkl. Workloaderhebung) sowie Absolvent/innenverbleibsstudien vorgesehen.

Im Rahmen der Konzeption des Studiengangs konnte die Universität zudem auf Ihre langjährige Erfahrung in der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung zurückgreifen, in der bereits die Grundlagen des englischen Rechts erfolgreich gelehrt werden. Es ist zu erwarten, dass auch die hier gewonnenen Erfahrungswerte dazu beitragen werden, den Studienerfolg zu gewährleisten. Auch die Befragung der Studierenden im Rahmen der Begehung hat ergeben, dass die Motivation unter den Studierenden hoch ist und der Studiengang sich voraussichtlich gut in das Studium zum ersten juristischen Staatsexamen integrieren lassen und erfolgreich abgeschlossen werden kann.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

### Sachstand

Ein Ziel der WWU ist die Chancengleichheit und Gender Equality im Sinne einer gleichwertigen Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensrealitäten von Männern und Frauen in Lehre, Forschung und Karriere. Gender Mainstreaming ist als Querschnittsaufgabe auf Leitungsebene, in den Fachbereichen, den Lehrereinheiten und den dezentralen wissenschaftlichen Einrichtungen angesiedelt. Konkrete Ziele, Maßnahmen und Strategien der WWU im Bereich der Gender Equality sind im Genderkonzept und im Gleichstellungszukunftskonzept festgeschrieben. Schwerpunkte liegen in den Bereichen der Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Karriere und Familie sowie in der Förderung von Frauen in ihrer wissenschaftlichen Karriere. Die Wirksamkeit von Maßnahmen wird nach Darstellung im Selbstbericht im Rahmen der Qualitätssicherung überprüft. Zusätzlich hat die WWU ihre familienfreundlichen Aktivitäten erfolgreich auditieren lassen.

Grundsätzlich sollen die an der WWU vorhandenen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auch auf die vorliegenden Studiengänge Anwendung finden.

An der rechtswissenschaftlichen Fakultät besteht ein Mentoring-Programm für weibliche Studierende in den ersten vier Semestern. Das Programm zielt darauf ab, den Übergang aus der Schule ins Studium zu erleichtern und eine Ansprechperson bei Fragen an die Seite zu stellen. Es gibt zudem regelmäßige Veranstaltungen zu



Netzwerkstrategien für Juristinnen. Die Fakultät hat sich als Ziel gesetzt, zukünftig die Hälfte aller Akademischen Ratsstellen an Frauen mit konkreten Habilitationsabsichten zu vergeben.

Auf Fakultätsebene wurde eine studentische Gleichstellungsbeauftragte benannt, um die Belange der Studierenden stärker zu fokussieren. Die Fachbibliotheken sind barrierefrei zugänglich.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachtergruppe hat die Universität überzeugende Grundsätze und Konzepte zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit entwickelt. An deren Umsetzung für die Studierenden bestehen keine Bedenken. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind angemessen.

Die Universität ist bemüht, die Vorgaben des Landes umzusetzen und mehr Frauen auf Professuren zu berufen. Hierzu wurde ein Mentoring Programm explizit zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft sowohl auf Promotions-, als auch auf Habilitationsebene implementiert. Die Gutachtergruppe begrüßt dies ausdrücklich.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### III. Begutachtungsverfahren

---

#### III.1 Allgemeine Hinweise

keine

#### III.2 Rechtliche Grundlagen

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018*

#### III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrer

- Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer, Universität Heidelberg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Verfahrensrecht
- Prof. Dr. Claus Dieter Classen, Universität Greifswald, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht

Vertreter der Berufspraxis

- Kai Dobslaw, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Clarios EMEA, Hannover

Studierende

- Lysanne Dobranz, Studentin an der Universität Jena

#### IV. Datenblatt

---

##### IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Konzeptakkreditierung

##### IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	12.01.2022
Zeitpunkt der Begehung:	19./20.05.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	-